

MERKBLATT

Erlass / Minderung der Langzeitstudiengebühren aus sozialen Gründen (Härtefälle)

Dezernat 1: Studium und Lehre
PF 900221, 99105 Erfurt

Tel.: 0361 737 5100

Fax.: 0361 737 5109

E-Mail: studierendenangelegenheiten@uni-erfurt.de

I Allgemeines

Nach § 4 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der jeweils gültigen Fassung, kann aufgrund von sozialen Tatbeständen die Studiengebühr im Einzelfall auf Antrag erlassen oder gemindert werden, wenn deren Einziehung zu einer **unbilligen** oder **unzumutbaren Härte** führen würde:

Unbillige Härte versteht der Gesetzgeber bei:

- studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung
- studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
- einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung

II Erläuterungen

1. Unbillige Härte

Das Gesetz zählt einzelne Fälle als **Regelbeispiele (Nr. 1 - 3)** auf, in denen eine **unbillige Härte** regelmäßig vorliegt.

In den Fällen einer Studienzeitverlängerung auf Grund einer **Behinderung oder schweren Erkrankung (Nr. 1)** oder der Folgen als **Opfer einer Straftat (Nr. 2)** muss gerade die Behinderung, die Krankheit oder müssen die Folgen als Opfer einer Straftat **ursächlich** zu der Studienzeitverlängerung geführt haben.

Zu berücksichtigen ist, dass bereits die 4 Toleranzsemester, die bei der Berechnung der gebührenfreien Studienzeit gewährt werden, zum Ausgleich der verschiedensten Verzögerungen im Studium dienen. Deshalb muss sich die Studienzeitverzögerung auf Grund der Behinderung, der schweren Erkrankung oder der Folgen als Opfer einer Straftat über einen erheblichen Zeitraum erstrecken. Es ist erforderlich, dass Sie den Antrag ausführlich begründen, die Verzögerungen konkretisieren und eine Aufstellung machen, in welchen Semestern Ihres Studiums Sie aus diesen Gründen die jeweiligen Semesterziele nicht erreichen konnten. Zudem sollten Sie darlegen, wie weit Sie in Ihrem Studium bereits fortgeschritten sind und wie der weitere Studienverlauf bis zur Abschlussprüfung bzw. bis zum endgültigen Bestehen der studienbegleitend zu absolvierenden Abschlussprüfung geplant ist.

Ihre Angaben müssen durch klar verständliche, nachvollziehbare ärztliche Guthaben belegt werden. Es muss daraus die genaue zeitliche Dauer der Behinderung, Erkrankung oder Folgewirkung hervorgehen sowie die Feststellung inwieweit diese **ursächlich** für die Verlängerung Ihrer Studienzeit war oder ist, d. h., in welchen Zeiten keine oder eine nur eingeschränkte Studierfähigkeit gegeben war oder ist. Eine Behinderung kann zusätzlich durch die Vorlage des gültigen Behindertenausweises belegt werden.

Im Falle einer **wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung (Nr. 3)** muss die wirtschaftlichen Notlage durch eine eigenhändig unterzeichnete, nachvollziehbare vollständige **Einkommens- und Vermögensübersicht** dargelegt werden. Entsprechende Nachweise (Verdienstbescheinigungen, Kontoauszüge, Mietvertrag o. ä.) sind beizufügen. Die wirtschaftliche Notlage ist **an Eides statt zu versichern**.

Das dafür erforderliche Formular „Eidesstattliche Versicherung zur wirtschaftlichen Notlage (gem. § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ThürHGEG)“ finden Sie im Netz unter:

<http://www.uni-erfurt.de/studium/studierendenangelegenheiten/formulare/>

Eine wirtschaftliche Notlage kann in der Regel angenommen werden, wenn monatlich weniger Mittel als der BAföG-Höchstsatz zur Verfügung stehen, nicht anderweitig beschaffbar sind und auch kein Vermögen vorhanden ist.

Für Studierende, die in einem eigenen (elternunabhängigen) Haushalt leben und beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind, kann der Förderungshöchstsatz nach dem BAföG von derzeit 853 Euro als Grenzwert gesehen werden. Für Studierende, die noch bei den Eltern wohnen, findet der geminderte Satz von 583 Euro Anwendung. Sofern Studierende noch nicht beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind, reduziert sich der jeweilige Grenzwert noch einmal um 109 Euro.

Für Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 130 Euro für jedes Kind.

Zeitlich unmittelbare Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung bedeutet:

- für Studiengänge mit komplexer Abschlussprüfung:
 - **Lehramtsstudiengänge**
Die **Zulassung** zur **Ersten Staatsprüfung** oder zur **Wiederholungsprüfung** durch das Landesprüfungsamt muss erfolgt sein. Eine Kopie des Zulassungsbescheides in **amtlich beglaubigter Form** ist beizufügen.
- für B(A)-/M(A)/MEd-Studiengänge mit studienbegleitend zu absolvierender Abschlussprüfung:
Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung sind **nicht mehr als 30 Leistungspunkte offen**.

2. Unzumutbare Härte

Eine **unzumutbare Härte** kann dann gegeben sein, wenn die o. g. Regelbeispiele (Nr. 1 – 3) der unbilligen Härte nicht greifen und derart **schwerwiegende soziale, familiäre, berufliche oder sonstige Gründe** vorliegen, die es einem Studierenden nicht ermöglichen, Studiengebühren zu entrichten.

Hinweis:

Da der Gesetzgeber den Erlass der Langzeitstudiengebühr bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage grundsätzlich nur in unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung vorsieht (Regelbeispiel Nr. 3), kann somit die **wirtschaftliche Notlage allein keine unzumutbare Härte** aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls begründen.

Von einer solchen Härte ist nur dann auszugehen, wenn ihre Schwere den Belastungen der Regelbeispiele (Nr. 1 – 3) vergleichbar ist. Dies erfordert jedoch, dass neben die wirtschaftliche Notlage ein weiterer, nicht dem Einfluss des Einzelnen unterliegender Grund von erheblichem Ausmaß treten muss.

Die **Gründe** für das Vorliegen einer **unzumutbaren Härte** müssen objektiv nachvollziehbar geschildert (formlos) und durch **geeignete Bescheinigungen** nachgewiesen werden.

3. Verfahren

Studienbewerber bzw. Studierende, die einen Gebührenbescheid erhalten haben, können einen Antrag auf Erlass oder Minderung der Studiengebühr im Dezernat 1: Studium und Lehre stellen.

(Formular unter: <http://www.uni-erfurt.de/studium/studierendenangelegenheiten/formulare/>)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **falsche Angaben strafbar** sind und auch **strafrechtlich verfolgt** werden.

Der Antrag sollte in der Regel **unverzüglich nach Erhalt des Gebührenbescheides** gestellt werden. Da ein Erlassantrag (Härtefallantrag) **keine aufschiebende Wirkung** hat und nicht in allen Fällen kurzfristig über den Erlassantrag entschieden werden kann, muss die Studiengebühr zunächst dennoch gezahlt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, werden bereits gezahlte Gebühren erstattet.

Hinweis:

Das **Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid** über Langzeitstudiengebühren und das hier beschriebene **Erlassverfahren nach § 4 Abs. 6 ThürHGEG** stellen **zwei voneinander getrennte Verwaltungsverfahren** dar:

- Der **Bescheid** über die Langzeitstudiengebühren ergeht nur einmal und **gilt für die gesamte weitere Dauer des Studiums** im derzeitigen Studiengang. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.
- Die **Studiengebühr** kann dagegen auf **schriftlichen Antrag** jeweils nur für **ein bestimmtes Semester** ganz oder teilweise **erlassen** werden. Der **Antrag auf Erlass** der Studiengebühr ist daher **jedes Semester neu** zu stellen:
 - für das **Wintersemester**: spätestens zum **30.09.**,
 - für das **Sommersemester**: spätestens zum **31.03.**

Auf frühere Anträge und die dazu eingereichten Unterlagen kann Bezug genommen werden.

Die erforderlichen Erklärungen sind jedoch erneut abzugeben.

Hinweis: Für Studierende, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und keinen Erlass der Gebühr bekommen können, gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Bildungskredit:**
Ein Antrag ist beim Bundesverwaltungsamt (www.bva.bund.de) möglich. Es werden maximal 2 Jahre Förderung gewährleistet, ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.
- **Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG:**
Eine Beantragung erfolgt beim Amt für Ausbildungsförderung. Die Hilfe zum Studienabschluss wird unter gewissen Voraussetzungen als zinsloses Voll Darlehen gewährt und muss zurückgezahlt werden. Wird der Antrag positiv entschieden und Hilfe gewährt, dann können Studierende in dieser Zeit auf Antrag von der Langzeitstudiengebühr befreit werden.

III Informationen / Klärung von Fragen

Dezernat 1: Studium und Lehre / Studierendenangelegenheiten, Verwaltungsgebäude, Raum 0.20

Sprechzeiten: Montag – Donnerstag 12:00 – 15:00 Uhr

Telefonsprechzeiten (Tel.: 03 61/7 37-51 00): Montag – Freitag 09:00 – 11:30 Uhr